



Zi-Forum 26.02.2016

Die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei der Weiterentwicklung der Gesamtvergütung - rechtssystematische Betrachtung -

Dr. jur. Rainer Hess

H

Gliederung

1. Wirtschaftlichkeitsbegriff der Rechtsprechung
2. Morbiditätsrisiko – Arztlahlrisiko
3. Prinzip der Vorjahresanbindung
4. Wirtschaftlichkeitsreserven
5. Behandlungsbedarf
6. Orientierungspunktwert
7. Kalkulatorischer Arztlohn

H

Einheitlicher Wirtschaftlichkeitsbegriff

1. Wirtschaftlichkeit umfasst als Oberbegriff „ausreichend“, „zweckmäßig“, „das Maß des Notwendigen nicht überschreitend“, „für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig“ und „unwirtschaftlich“. BSGE 17, 79
2. Kosteneffizienz einer Leistung

H

Durchschnitt als Norm für wirtschaftlich

„Der Aufwand des geprüften Arztes je Fall wird mit dem durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe, im Regelfall der Arztgruppe, der der Arzt angehört, verglichen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Vergleichsgruppe im Durchschnitt insgesamt wirtschaftlich handelt“
BSG Urt. 21. 3. 2012, B 6 KA 18/11 R

H

Gesamtwirtschaftlichkeit der Versorgung

1. Die Krankenkassen tragen das Morbiditätsrisiko ihrer Versicherten (§ 87a Abs. 3 iVm Abs. 4 S. 1 Nrn. 1-3 SGB V) (Morbiditätsbedingter Behandlungsbedarf mit Vergütung in Euro)
2. Die KÄV tragen das Arztlisiko ihrer Mitglieder § 87a Abs. 4 S. 1 Nr. 4, § 87 Abs. 2g Nr. 2 SGB V (Wirtschaftlichkeitsreserven)

H

Wirtschaftlichkeitsreserven

1. Umfang der vertragsärztlichen Leistungen aufgrund der Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 78a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 SGB V) (PZ);
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, (§ 87 Abs. 2g Nr. 3 SGB V) (PW), soweit keine
3. Rationalisierung der Bewertungsansätze im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung nach § 87 Abs. 2 S. 2 erfolgt.

H

Anknüpfungzeitpunkt

1. Behandlungsbedarf: Gesamtvergütung des Vorjahres
 - BSG Urt. v. 13.8.2014 – B 6 KA 6/14 R –, SozR 4-2500 § 87a Nr 2,
1. Orientierungspunktwert:
 - Prinzip der Vorjahresanbindung
 - Beschl. BewAussch v. 15./30.8.2012
 - BSG aaO Rn. 40, Rspr zu § 85 Abs. 3 SGB V

H

Behandlungsbedarf

1. Umfang der vertragsärztlichen Leistungen
2. Punktzahlreduzierung auf der Grundlage von RLV dient der Reduzierung des PZ-Volumens auf den Behandlungsbedarf
 - BSG Urt. v. 11. 12 2013 – B 6 KA 6/13 R –, SozR 4-2500 § 87 Nr 29, SozR 4-2500 § 87b Nr 6; Urt v. 11.12.2013 – B 6 KA 4/13 R, SozR 4-2500 § 87b Nr 5; Urt. v. 17. Juli 2013 – B 6 KA 45/12 R, SozR 4-2500 § 87b Nr 43.
3. Auswirkung der Regionalisierung gesamtvertraglicher Mengenbegrenzung- en auf den Abzug von Wirtschaftlichkeitsreserven !?
4. Begrenzung auf EGV

H

Orientierungspunktwert

1. Möglichkeiten der Ausschöpfung von WR, soweit nicht in den Bewertungsrelationen des EBM berücksichtigt (zu berücksichtigen?).
2. Gesamtbewertung von Kosten- und Versorgungsstruktur sowie der Arbeitszeit in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 85 Abs. 3 S. 2)
3. BewA Bewertung bedarf zwar keiner exact wissenschaftlichen Begr., jedoch einer empirisch fundierten Grundlage, die auch in der Auswertung eingebrachter Studien mit einer Gewichtung der Ergebnisse liegen kann. BSG, Urt v. 10.12 2014 – B 6 KA 12/14 R, SozR 4-2500 § 87 Nr 30 (Rn. 29)

H

Kalkulatorischer Arztlohn

1. „Der EBM ist so kalkuliert, dass die Modellpraxis aus den Erlösen ihre Kosten vollständig deckt und einen Überschuss in Höhe des kalkulatorischen Arztlohnes erzielt.“
2. Weiterentwicklung im EBM unterliegt der vereinbarten Ausgabenneutralität
3. Reinertrag als Gegengewicht zum kalkulatorischen Arztlohn?

H

Zusammenfassung

1. Wirtschaftlichkeitsreserven = Gegenstück zur Kostenentwicklung = unterliegen derselben Anbindung
2. Auswirkung der Regionalisierung der Gesamtvergütung auf die Bewertung von Wirtschaftlichkeitsreserven?
3. objektivierbare Kriterien zur Feststellung von Wirtschaftlichkeitsreserven
4. Arztgruppenbezogene WR sollten arztgruppenbezogen in den entspr. EBM Kapiteln ausgeglichen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Rainer Hess
Hess Anwälte
Richmodstr. 10, 50667 Köln
Tel. 0221/2578301
mail@hess-anwaelte.de